

S t e l l u n g n a h m e
der Bundesrechtsanwaltskammer

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher
Vorschriften über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivil- oder
Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-
Beweisaufnahmedurchführungsgesetz)**

**erarbeitet vom
IPR-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer**

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael **Schmidt**, Düsseldorf
RA Dr. Bernhard **Reinmüller**, Frankfurt
RA Wolfgang **Eichele**, BRAK Berlin/Brüssel

Verteiler:
Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern

Brüssel im März 2003

Mit dem beabsichtigten Gesetz sollen die Verordnungen (EG) Nr. 1348/2000 und Nr. 1206/2001 in die Zivilprozessordnung eingefügt werden. Die Verordnungen geben dem nationalen Gesetzgeber nur einen geringen Gestaltungsspielraum. Dieser wird mit dem Gesetzentwurf sinnvoll genutzt. Zu begrüßen ist insbesondere, dass schon aus Gründen der Übersichtlichkeit ein neues 11. Buch der ZPO geschaffen wird, in dem das europäische Gemeinschaftsrecht zusammengefasst wird.

Zu begrüßen ist ferner vor allem auch die Erstreckung aller Durchführungsbestimmungen auf die direkte Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat, die ohnedies nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Im Hinblick auf die Änderungen des § 917 Abs. 2 ZPO sollte klargestellt werden, dass zur Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO die Stellung eines Antrags auf Vollstreckbarerklärung ausreicht oder dass diese 30-Tages-Frist für die Dauer eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens gehemmt ist.

Ausdrücklich ist ebenfalls zu begrüßen, dass im nationalen Zivilprozessrecht keine zusätzlichen Erfordernisse aufgestellt werden, die aus dem Ausland eingehende Ersuchen erschweren könnten, namentlich nicht bei der Ausführung durch ausländische Beauftragte. Bei der Anwendung des Ordre Public wird man sich aber Gedanken machen müssen, ob z. B. ausländische Maßnahmen, die ohne Gewährung rechtlichen Gehörs vorgenommen werden, mit dem deutschen Ordre Public als vereinbar angesehen werden oder ob man sich insoweit auf den Standpunkt stellen kann, dass der Respekt vor dem Gesamtsystem des anderen Mitgliedstaates erlaubt, einzelne Unterschiede zu akzeptieren.

Es sollte noch überprüft werden, ob zur Umsetzung der in Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1206/2001 genannten Kommunikationsmittel ergänzende Vorschriften erforderlich sind.

Begrüßenswert ist ebenfalls die Bereitstellung des Handbuchs auch in elektronischer Form nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1206/2001, da auf diesem Wege vor allem die Aktualisierungskosten deutlich gesenkt und die Aktualität vor allem für die jeweils ersuchenden Gerichte erhöht werden kann.